

Antwort
der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Dr. Fritz Schumann (Kroppenstedt)
und der Gruppe der PDS/Linke Liste
— Drucksache 12/5846 —**

**Reaktion der Bundesregierung auf die Feststellungen des Bundesrechnungshofes
zur Rechts- und Fachaufsicht des Bundesministeriums der Finanzen
über die Treuhandanstalt**

Der Bundesrechnungshof stellt in seiner Unterrichtung an den Deutschen Bundestag (Drucksache 12/5650) fest:

„Das Bundesministerium hat für die Wahrnehmung der Rechts- und Fachaufsicht auf wichtigen Feldern erforderliche eigene Erhebungen nicht durchgeführt, notwendige Zustimmungsvorbehalte nicht rechtzeitig und nicht in ausreichendem Umfang erlassen und die Beachtung seiner Weisungen nicht überwacht.“

Der Bundesrechnungshof forderte das Bundesministerium mit seiner Unterrichtung vom 17. September 1993 auf, seine Aufsichtsführung zu ergänzen.

I. Kontrolle der Treuhandanstalt

1. Wie gedenkt die Bundesregierung die Forderung des Bundesrechnungshofes nach eigenen stichprobenweisen Kontrollen der Treuhandanstalt zu erfüllen, um weitere Verluste abzuwenden?

Das strategische Ziel der Bundesregierung war und ist die rasche Privatisierung insbesondere des Unternehmensbestandes der Treuhandanstalt (THA). Vor diesem Hintergrund verfolgt das Bundesministerium der Finanzen (BMF) das Konzept einer mittelbaren, abgestuften Aufsichtsführung, in welchem der THA weitgehender Handlungsspielraum eingeräumt wird, während sich das BMF auf Vorgänge von großer finanzieller Tragweite konzentriert. Die vom BMF zur Informationsbeschaffung genutzten Erkenntnisquellen haben sich insgesamt als Basis der Aufsichts-

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 3. März 1994 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

tätigkeit bewährt; dies schließt unterschiedliche Wertungen im Einzelfall über die Frage, welche Informationen die THA der Fach- und Rechtsaufsicht unaufgefordert zukommen lassen muß, nicht aus. Eigene Aufsichtserhebungen und bürokratische Kontrollmechanismen passen nicht in das Konzept einer mittelbaren Aufsichtsführung des BMF. Sie würden einen erheblich höheren Verwaltungsaufwand mit den entsprechenden investitions-hemmenden Folgen bewirken.

2. Zu welchen Fragen werden Kontrollen durchgeführt?

Auf die Antwort zu Frage 1 wird Bezug genommen.

3. Wie wird über das Ergebnis der Kontrollen öffentlich informiert?

Auf die Antwort zu Frage 1 wird Bezug genommen.

4. Wird der Deutsche Bundestag informiert?

Die Bundesregierung hat dem Unterausschuß „Treuhandanstalt“ des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages und später dem Ausschuß „Treuhandanstalt“ des Deutschen Bundestages in mehr als 280 Fällen schriftlich und in über 100 Fällen mündlich Bericht über treuhandbezogene Themen erstattet. Grundlage dafür waren überwiegend die im Rahmen der Fach- und Rechtsaufsicht gewonnenen Erkenntnisse.

5. Was wurde nach Vorlage der Unterrichtung des Bundesrechnungshofes am 17. September 1993 durch die Bundesregierung veranlaßt?

Auf die Antwort zu Frage 1 wird Bezug genommen.

6. Wann werden die Forderungen des Bundesrechnungshofes erfüllt sein?

Auf die Antwort zu Frage 1 wird Bezug genommen.

II. Fachaufsichtliche Erhebungen des Bundesministeriums zur Tätigkeit der Treuhandanstalt

7. Welche der vom Bundesrechnungshof geforderten fachaufsichtlichen Erhebungen werden durchgeführt?

Die Begriffe „stichprobenweise Kontrolle“ und „fachaufsichtliche Erhebungen“ werden vom Bundesrechnungshof inhaltsgleich

verwandt. Auf die Antwort zu Frage 1 wird daher Bezug genommen.

8. Welche sollen durchgeführt werden?

Auf die Antwort zu Frage 7 wird Bezug genommen.

9. Wann werden die vom Bundesrechnungshof geforderten fachaufsichtlichen Erhebungen des Bundesministeriums eingeführt?

Auf die Antwort zu Frage 7 wird Bezug genommen.

10. Wird von den Ergebnissen der Erhebungen die Öffentlichkeit informiert?

Auf die Antwort zu Frage 7 wird Bezug genommen.

III. Haftung der Führungsebene der Treuhandanstalt

11. Teilt die Bundesregierung die Bedenken des Bundesrechnungshofes, daß die Befreiung der Führungsebene der Treuhandanstalt bis Ende Juni 1991 von der Haftung selbst für grob fahrlässiges Handeln und bis Ende 1993 für Schäden aus einfacher Fahrlässigkeit Kontrollen des Bundesministeriums erforderlich gemacht hätten?

Angesichts der Komplexität und Einmaligkeit der Aufgaben der THA war die Freistellung der Führungsebene von der Haftung für fahrlässiges Verhalten sachlich geboten. Die Freistellung von der Haftung für grobe Fahrlässigkeit war zeitlich auf die Ausnahme-situation nach der Wiederherstellung der deutschen Einheit beschränkt und mit der Auflage zum schnellstmöglichen Aufbau einer wirksamen Innenrevision der THA verbunden. Die Freistellung von der Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist bis Ende 1994 verlängert worden. Dies entspricht im übrigen den im öffentlichen Dienstrecht geltenden Regelungen.

Die Auffassung des Bundesrechnungshofes, die – im öffentlichen Dienstrecht allgemein geltende – Haftungsfreistellung für leichte Fahrlässigkeit hätte besondere Aufsichtsmaßnahmen erforderlich gemacht, ist für die Bundesregierung nicht nachvollziehbar.

12. Welche Veränderungen in den Kontrollen der Treuhandanstalt hält die Bundesregierung für unerlässlich?

Auf die Antwort zu Frage 1 wird Bezug genommen.

13. Welche Auffassungen gibt es von der Bundesregierung zur weiteren Haftungsbefreiung der Führungsebene der Treuhandanstalt über das Jahr 1993 hinaus?

Auf die Antwort zu Frage 11 wird Bezug genommen.

- IV. Fehlende Zustimmungsvorbehalte in politisch und finanziell wichtigen Bereichen
 14. In welchen Bereichen will die Bundesregierung die vom Bundesrechnungshof eingeforderten allgemeinen Zustimmungsvorbehalte einführen?

Die Bundesregierung ist der Ansicht, daß Aufsichtsvorbehalte für Bereiche von politischer oder finanzieller Bedeutung gegenüber der THA bereits in hinreichendem Maße erteilt wurden.

- V. Stichprobenweise Überwachung inhaltlicher und verfahrensmäßiger Vorgaben
 15. Zu welchen Fragen sollen die vom Bundesrechnungshof geforderten stichprobenweisen Kontrollen durch das Bundesministerium erfolgen?

Auf die Antwort zu Frage 1 wird Bezug genommen.

16. Ab wann sollen stichprobenweise Kontrollen erfolgen?

Auf die Antwort zu Frage 1 wird Bezug genommen.

- VI. Auswertung von Erkenntnissen der Internen Revision der Treuhandanstalt
 17. Ab wann soll die vom Bundesrechnungshof geforderte Auswertung von Erkenntnissen der Internen Revision der Treuhandanstalt erfolgen?

Die Interne Revision der Treuhandanstalt ist, wie auch in der Wirtschaft üblich, zunächst ein Instrument des Vorstandes der Treuhandanstalt, dessen sich dieser bei der Wahrnehmung seiner Führungs- und Kontrollaufgaben bedient.

Die Interne Revision hat in allen Bereichen der Treuhandanstalt Systemprüfungen sowie Sonderprüfungen durchgeführt. Die Ergebnisse dieser Prüfungen werden in der Treuhandanstalt berücksichtigt und erkannte Schwachstellen und Mängel beseitigt.

Das Bundesministerium der Finanzen hat in Wahrnehmung seiner Rechts- und Fachaufsicht sowohl Prüfungspläne als auch einzelne Prüfungsschwerpunkte mit der Internen Revision der Treuhandanstalt abgestimmt. Zusätzlich hat das Bundesministerium der Finanzen Prüfungen über den Vorstand oder in Einzelfällen direkt erbeten.

Eine zusätzliche vollständige Auswertung aller Prüfungsberichte stellt keinen erfolgversprechenden Ansatz für eine zukunftsorientierte Rechts- und Fachaufsicht dar. Entscheidend ist es, daß die Prüfungsberichte in begründeten Einzelfällen eingesehen werden können und in diesen Fällen auch ausgewertet werden.

18. Wie wird von der Auswertung die Öffentlichkeit informiert?

Eine Information der Öffentlichkeit über die Prüfungsergebnisse ist nicht sachdienlich und angesichts der Vertraulichkeit der Berichte nicht zulässig.

Die Bundesregierung unterrichtet den zuständigen Ausschuß des Deutschen Bundestages fortlaufend über die Tätigkeit der Treuhandanstalt. In diese Unterrichtung fließen alle wesentlichen Informationen ein.

